

Verfügungsfonds - Was ist das?

Im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Lünen 2012“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Lüner Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden. Somit soll die Teilnahme engagierter Innenstadttakteure am Stadtumbau gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50 % aus öffentlichen und zu mindestens 50 % aus privaten Finanzmitteln zusammen. Das bedeutet, dass für eine Maßnahme, die insgesamt 1.000 € kostet, maximal 500 € über den Verfügungsfonds beantragt werden können.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Stadtumbaugebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen oder Veranstaltungen. Mittel aus dem Verfügungsfonds sind vor allem für Sachkosten einzusetzen.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

Antragsstellung und weitere Informationen

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Über die Mittelvergabe berät ein Entscheidungsgremium. Da langfristig die Entscheidungen in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden sollen, müssen die Anträge zu den Gremiumssitzungen bzw. spätestens 3 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein.

Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen. Dieses ist über das Stadtumbaubüro erhältlich oder kann unter www.luenen.de/stadtumbau-antraege heruntergeladen werden. Die Anträge sind ebenfalls an das Stadtumbaubüro zu richten:

Stadtumbaubüro Innenstadt Lünen

Mauerstraße 34

44532 Lünen

Fon: (02306) 8563325

Fax: (02306) 8563360

Mail: info@stadtumbau-luenen.de

Web: www.stadtumbau-luenen.de



Stadtumbau Lünen **Innenstadt 2012**

Kurzinformation

Verfügungsfonds
Innenstadt Lünen

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Lünen, Büro Bürgermeister, V.i.S.d.P.: Atrid Linn

Druck: Druckerei Schmidt GmbH & Co.KG, Lünen

Redaktion/Layout: steg NRW GmbH

Fotos: Titel (Stadt Lünen), restliche (steg NRW GmbH),

Animation(Lux momentum)

Lünen 11/2010

steg NRW GmbH 11|10

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Beispiele für die Regelungen des Verfügungsfonds

Gegenstand der Förderung

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen / Aktionen / Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen / Festivitäten in der Innenstadt

Beispiele für förderfähige Maßnahmen

- Neuanschaffung einer einheitlichen Blumenbepflanzung, z.B. an den Geschäftseingängen
- Einheitliche Eventbeleuchtung
- Informations- und Leitsystem in der Innenstadt mit Hinweis auf die Geschäftsstraßen in 1b-Lage
- Aufwertung des öffentlichen Raumes, z.B. durch die Schaffung von Sitzmöglichkeiten
- Bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier
- Aufstellung von Spielstationen oder Kunst im öffentlichen Raum



Höhe des Verfügungsfonds

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als **Zuschuss** gewährt. Insgesamt können durch den Verfügungsfonds bis 2013 Maßnahmen in Höhe von 20.000 € umgesetzt werden. Davon sind maximal 10.000 € öffentliche Mittel. Die restlichen mindestens 50 % sind von den privaten Antragstellern zu leisten. Somit können pro Kalenderjahr Bezuschussungen in Höhe von maximal 2.500 € bewilligt werden. Der private Anteil ist entsprechend nachzuweisen. Spätestens 12 Monate nach Antragsbewilligung muss das Projekt abgeschlossen und abgerechnet sein.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Gewerbetreibende
- Bürgerinnen und Bürger
- Organisationen und Initiativen für kleinere Projekte und Aktionen, die zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs beitragen

Allgemeine Grundsätze

Auszug Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008:

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste - insbesondere gewerblichen Leerstand - bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet

Entscheidungskriterien

- **Lage im Stadtumbaugebiet:** Die Maßnahme muss innerhalb des Stadtumbaugebiets „Innenstadt Lünen 2012“ liegen/durchgeführt werden
- **Stärkung der Teilbereiche Bäcker-, Markt- und Münsterstraße:** Maßnahmen sollten zur Stärkung dieser Teilbereiche beitragen
- **Gemeinschaftsgefühl:** Die Maßnahme sollte einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Gruppen / Akteure aufweisen
- **Imagebildung:** Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Lünen Innenstadt
- **Nachhaltige Entwicklung:** Die Maßnahme muss eine nachweisbare langfristige Entwicklung / Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebiets bewirken

Maßnahmen, die durch Beteiligungsprozesse mit Hilfe des Stadtumbaubüros entwickelt und qualifiziert wurden, werden vorrangig behandelt. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Die Richtlinie zum Verfügungsfonds wurde am 22.06.2010 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Lünen beschlossen.

Anwendungsbereich

Der Verfügungsfonds gilt für den in der nebenstehenden Karte dargestellten Bereich (Stadtkern zzgl. Bahnhofsbereich).

